Gemeinde Kranzberg

Aufhebung des Bebauungsplans „Nord-Ost II“

vom 03.09.1973

Begründung

Fassung vom: 21.09.2026

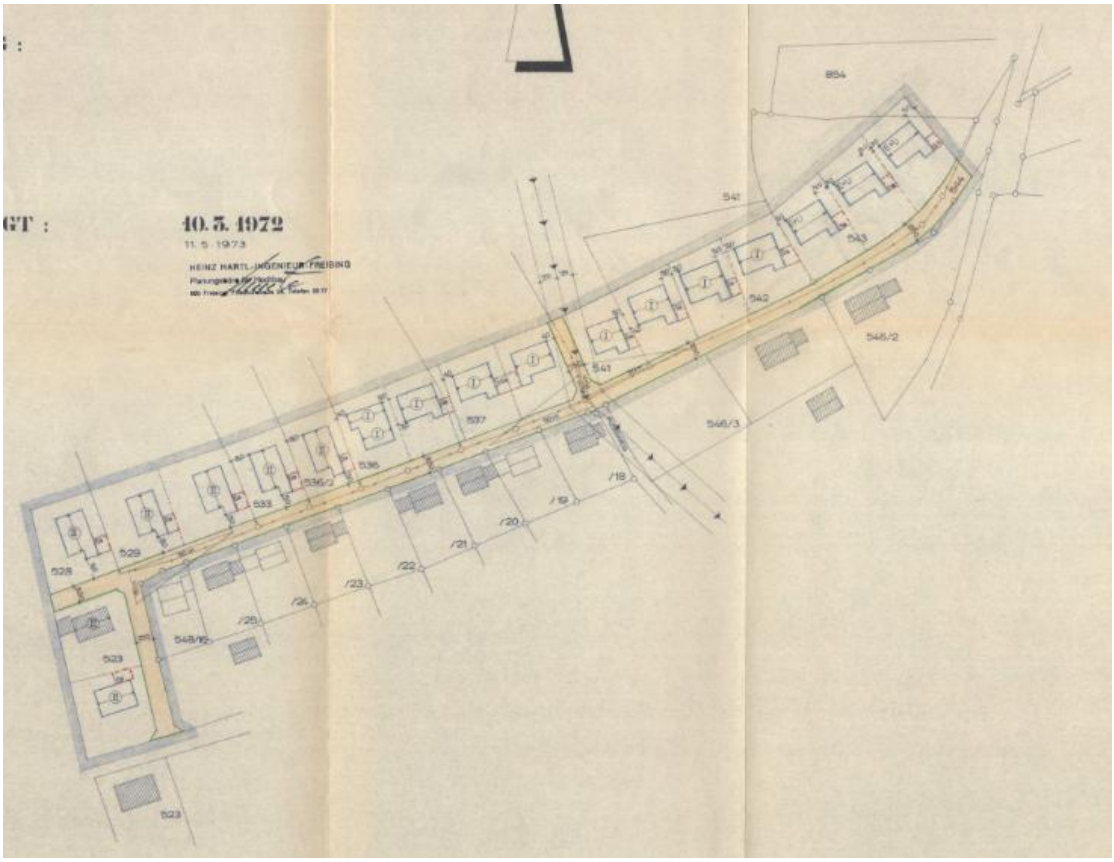

Inhaltsverzeichnis

1. Planungsgegenstand
1.1 Rechtliche Grundlage und Anforderungen an ein Aufhebungsverfahren
1.2 Anlass der Planaufhebung
1.3 Lage und Abgrenzung des Plangebiets

2. Planvorgaben
2.1 Flächennutzungsplan
2.2 Regelungsinhalt des Bebauungsplans

3. Folgen der Planaufhebung

4. Umweltbelange

Verfahrensablauf

Aufhebungsbeschluss	24.03.2026
Bekanntmachung Aufhebungsbeschluss & Auslegung mit Beteiligung	25.03.2026 - 27.04.2026
Billigungs- und Auslegungsbeschluss	22.09.2026
Öffentliche Auslegung & Behördenbeteiligung gem. §§ 3 Abs. 2 & 4 Abs. 2 BauGB	01.10.2026 - 02.11.2026
Abwägungsbeschluss	17.11.2026
Satzungsbeschluss	17.11.2026
Bekanntmachung Satzungsbeschluss+ Rechtskraft	18.11.2026

1. Planungsgegenstand

1.1 Rechtliche Grundlage und Anforderungen an ein Aufhebungsverfahren

Gemäß dem Baugesetzbuch (BauGB) sind Gemeinden verpflichtet, Bauleitpläne nach Bedarf im entsprechenden Verfahren aufzustellen, damit eine geordnete städtebauliche Entwicklung erfolgt und zum Wohl der Allgemeinheit eine sozialgerechte Bodennutzung gewährleistet werden kann. Sobald es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist, sind für begrenzte Gebiete innerhalb der Gemeinden Bauleitpläne zu entwickeln. Die Bebauungspläne regeln als Ortssatzung die rechtsverbindlichen Festsetzungen für die baulichen und sonstigen Nutzungen der Grundstücke und bilden die Grundlage für die weitere, zur Umsetzung des Baugesetzbuchs (BauGB) erforderlichen Maßnahmen. Auch die Aufhebung von Bebauungsplänen kann nicht durch einfachen Beschluss erfolgen, sondern muss als Verfahren durchgeführt und als Satzung beschlossen werden.

Die Vorschriften des Baugesetzbuchs (BauGB) zur Aufstellung von Bebauungsplänen gelten nach § 1 Abs. 8 BauGB auch für deren Änderung, Ergänzung und Aufhebung. Die Planaufhebung wird nach § 13a Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 4 BauGB im beschleunigten Verfahren durchgeführt – hierfür gelten die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens nach § 13 BauGB analog. Von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB und einem Umweltbericht nach § 2 a BauGB wird abgesehen - der § 13 Abs. 3 BauGB wird in Verbindung mit § 6a Abs. 1 und § 10 Abs. 1 BauGB angewendet. Zudem wird von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB abgesehen (§ 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB).

Die Voraussetzungen hierfür werden eingehalten. Die Grundfläche im Sinne des § 19 Abs. 2 Baunutzungsverordnung (BauNVO) beträgt weniger als 20.000 Quadratmeter/2,0 ha. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans „Nord-Ost II“ umfasst eine Brutto-Baufläche von ca. 2,38 ha. Davon entfallen ca. 4.800 m² auf die öffentlichen Verkehrsflächen und ca. 960 m² aufgrund einer landwirtschaftlich genutzten Fläche. Durch die Netto-Wohngebietsfläche und der zulässigen sowie für einzelne Grundstücke festgesetzte Grundflächenzahlen (GRZ) von 0,25 bei II Vollgeschossen, 0,29 bei I Vollgeschoss als auch 0,29 bei E+U (Südseite I Vollgeschoss & Nordseite II Vollgeschosse) entsteht eine tatsächlich überbaubare Fläche von ca. 4.800 Quadratmeter/0,48 ha auf den Bauparzellen im gesamten Geltungsbereich

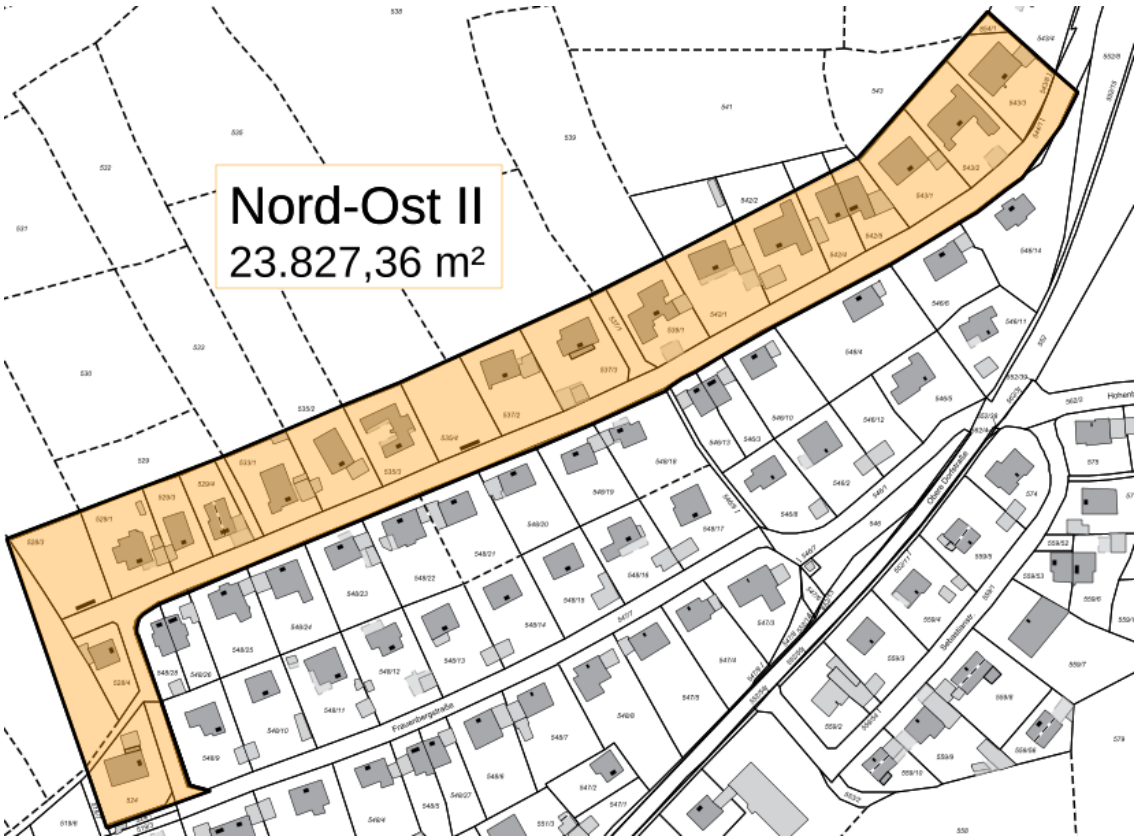

1.2 Anlass der Planaufhebung

Anlass der vorliegenden Aufhebung ist insbesondere die Nachverdichtung. Diese entspricht den Zielen der Innen- und Außenentwicklung des Landesentwicklungsprogramms Bayern und des Regionalplans und soll gefördert werden.

Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 24.03.2026 die Aufhebung des qualifizierten Bebauungsplans „Nord-Ost II“ für den gesamten Geltungsbereich beschlossen. Der Bebauungsplan ist vom Landratsamt Freising mit Bescheid vom 17.08.1973 unter dem Aktenzeichen Nr. 504-610-100/27 Schr/Lo. genehmigt worden. Die Genehmigung und der Bebauungsplan mit Begründung sind vom 03.09.1973 bis 04.10.1973 in der Gemeindekanzlei ausgelegen. Der Ort und die Zeit dieser Auslegung wurde ortsüblich bekanntgegeben. Der Bebauungsplan wurde damit rechtskräftig. Ein Schreiben des Landratsamtes Freising vom 02.11.1973 betätigt infolge der vollzogenen Auslegung nach Genehmigung die Rechtskräftigkeit des Bebauungsplans „Nord-Ost II“.

Der Bebauungsplan schreibt nach § 4 Baunutzungsverordnung (BauNVO) ein allgemeines Wohngebiet vor.

Ziel der damaligen Bebauungsplanaufstellung war es, den örtlichen Bedarf an Wohnraumfläche durch Wohnraumschaffung zu decken. Dieser Wohnraum konnte nur durch das Aufstellen eines Bebauungsplans geordnet erfolgen. Die Begründung zum Bebauungsplan „Nord-Ost II“ liegt in der Fassung vom 15.05.1973 vor. Diese enthält allerdings keine Aussagen zum genannten Ziel. Das Ziel der Gemeinde Kranzberg lässt sich aus dem Schreiben des Landratsamtes Freising vom 15.05.1972 an das Wasserwirtschaftsamt München entnehmen. Dort wird der zu diesem Zeitpunkt vorliegende „derart große Baudruck in Kranzberg“ genannt.

Die Festsetzungen sind mittlerweile stark veraltet und nicht mehr zeitgemäß wodurch sie nicht mehr den Anforderungen für modernes, ökologisches und neuzeitliches Bauen entsprechen. Dies betrifft vor allem die Festsetzungen hinsichtlich des Maßes der baulichen Nutzung, der Einfriedung und der äußeren Gestaltung.

Die im Geltungsbereich liegenden Grundstücke wurden, mit Ausnahme zweier Grundstücke (FlNrn. 528/3 und 535/4 der Gemarkung Kranzberg) vollständig bebaut. Eine städtebauliche Notwendigkeit zur Planung ist somit nicht mehr erforderlich. Von den Festsetzungen des Bebauungsplans wurden bereits zu Teilen Befreiungen und Abweichungen allein durch die untere Bauaufsichtsbehörde, dem Landratsamt Freising, und auch mit der Gemeinde Kranzberg abgestimmt, erteilt. Für zukünftige Vorhaben ist es zweckgemäß und zielführend, über eine Zulässigkeit gemäß § 34 BauGB (Innenbereich – Einfügungsgebote) zu entscheiden. Dies erleichtert unter anderem auch zukünftig die Errichtung von Garagen- und Nebengebäuden (z. B. Gartenhäusern und Carports), den Dachgeschossausbau - auch zu den Ausmaßen eines Vollgeschosses, der äußeren Gestaltung und der Einfriedung erheblich da gem. der Bayerischen Bauordnung (BayBO) solche Vorhaben vielfach verfahrensfrei errichtet werden können aber aufgrund des Bebauungsplans häufig nur mittels „Antrag auf isolierter Befreiung“ möglich sind. Ebenso wird die Errichtung von Wohngebäuden bei Erfüllung der einschlägigen Voraussetzungen möglich. Der Verwaltungsaufwand hierfür würde künftig sowohl für den Bauherrn als auch für die Verwaltung entfallen bzw. sich deutlich verringern.

Eine Entziehung des Baurechts durch die Aufhebung entsteht nicht. Alle Bauparzellen sind zukünftig dem unbeplanten Innenbereich gem. § 34 BauGB zuzuordnen. Gründe für einen Gebietserhaltungsanspruchs eines Grundstückseigentümers sind nicht ersichtlich.

1.3 Lage und Abgrenzung des Plangebiets

Das Plangebiet liegt östlich der Amper im nördlichen Bereich des Ortes Kranzberg und umfasst die Baugrundstücke der Ortsstraße „Frauenbergstraße“ im Norden und einen kleinen Teil westlich.

Im Süden bis Süd-Ost schließt sich der Bebauungsplan „Nord-Ost“ an. Im Norden, Nord-Osten und Nord-Westen grenzen Außenbereichsflächen an. Von Süd-Westen bis teils Süd-Osten ist Wohnbebauung vorhanden.

Der Ortsteil Kranzberg gehört zum Landkreis Freising. Er stellt den Hauptort des Gemeindegebiets dar. Zu ihm gehört ein Lebensmittelgeschäft, eine Bäckerei, Gewerbebetriebe, Einrichtungen für Kinder und Jugendliche, Vereine und auch landwirtschaftlich betriebene Hofstellen.

Der Ortskern weist neben wenigen Hofstellen und kleingewerblich genutzten Flächen überwiegend eine Wohnbebauung auf.

2. Planvorgaben

2.1 Flächennutzungsplan

Im rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Kranzberg ist der gesamte Geltungsbereich des Bebauungsplans „Nord-Ost II“ als „allgemeines Wohngebiet (WA)“ ausgewiesen. Daran ändert sich nichts.

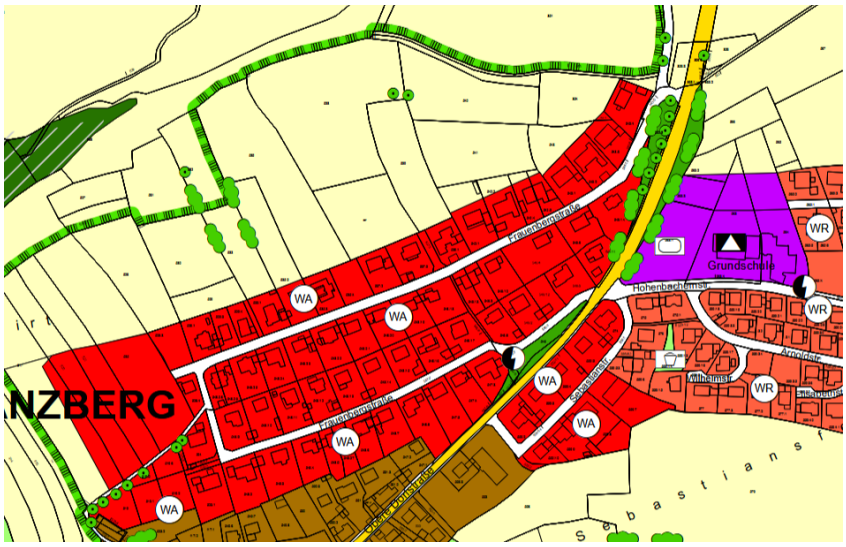

2.2 Regelungsinhalt des Bebauungsplans

Der qualifizierte Bebauungsplan „Nord-Ost II“ setzt als Art der baulichen Nutzung ein „allgemeines Wohngebiet (WA)“ gemäß § 4 Baunutzungsverordnung (BauNVO) fest, welches sich auch tatsächlich so entwickelt hat.

Es sind festgelegte Baufenster für Garagen und Wohngebäude vorgesehen. Zudem trifft der Bebauungsplan unterschiedliche Festsetzungen für Geschossigkeit einzelner Grundstücke. Wie auch bei den Grundstücksgrenzen sind bei der Bebauung Abweichungen von den festgelegten Baufenstern festzustellen.

Die zulässige Firstrichtung, Einfriedung und äußere Gestaltung ist ebenfalls detailliert formuliert und erfasst.

Die in der Planzeichnung dargestellten Grundstücksgrenzen sind überwiegend in der Realität erfolgt. Ein Teil, beispielsweise die im Westen liegenden drei Parzellen sind nicht wie ursprüngliche angedacht entstanden. Dadurch ergibt sich die unter 1.1 genannte landwirtschaftliche Fläche von ca. 960 m² und ein schmaler Wirtschaftsweg der überwiegend von Fußgänger, Radfahrer und Landwirtschaft genutzt wird.

3. Folgen der Planaufhebung

Der gesamte Geltungsbereich des Bebauungsplans „Nord-Ost II“ wird durch die Aufhebung künftig nach § 34 BauGB beurteilt. Eine Bebauung ist hier auch weiterhin zulässig, soweit sie sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist. Gleichzeitig müssen gesunde Wohnverhältnisse gewährleistet sein und eine Beeinträchtigung des Ortsbildes ausgeschlossen werden.

Hinsichtlich der Erschließung ergeben sich keine Änderungen durch die Aufhebung. Alle Grundstücke sind aus baurechtlicher Sicht hinreichend erschlossen. Die Abwasserbeseitigung erfolgt weiterhin über den vorhandenen Schmutzwasserkanal. Das Niederschlagswasser ist weiterhin über den Boden oder über die auf den Grundstücken vorhandenen Sickereinrichtungen zu versickern.

Durch die Möglichkeit der Nachverdichtung ist zu erwarten, dass eine geringe Erweiterung der Flächenversiegelung durch Gebäudeerweiterungen oder auch kleine Anbauten stattfinden wird. Nicht unmittelbar aber in ferner Zukunft wird sich auch das Verkehrsaufkommen verstärken. Grund ist, dass nicht bei allen Maßnahmen der Nachverdichtung Stellplätze gefordert werden können. Ausgenommen ist, wenn sie zu Wohnzwecken dienen, Nutzungsänderungen, der Ausbau von Dachgeschossen, der Einbau weiterer

Wohneinheiten im bestehenden Wohngebäude und die Aufstockung von Wohngebäuden nach Art. 81 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe b) BayBO.

4. Umweltbelange

Mit Aufhebung entstehen freiere Möglichkeiten der Baugestaltung. Es wird eine ökologische Bauweise ermöglicht bzw. vereinfacht (z. B. PV-Anlagen, Fassadenbegrünung, etc.).

Schutz- oder Überschwemmungsgebiete sowie die Belange des Denkmalschutzes sind nicht berührt. Die Aufhebung wird im beschleunigten Verfahren nach § 13a Abs. 1 Nr. 2 BauGB durchgeführt.

Dabei ist keine Umweltprüfung mit Umweltbericht nach § 2 Abs. 4 BauGB erforderlich (vgl. §§ 13 Abs. 3, 13a Abs. 3 BauGB).

Es kann davon ausgegangen werden, dass sich die Aufhebung des Bebauungsplans „Nord-Ost II“ nicht auf die Belange des Arten- und Naturschutzes auswirken wird.

Kranzberg, den _____

Petra Horneber
1. Bürgermeisterin

A)

Satzung

über die Aufhebung des Bebauungsplans „Nord-Ost II“

Nach § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) i. V. M. § 1 Abs. 8 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 23. Juli 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 226) geändert worden ist und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, 797, BayRS 2020-1-1-l), die zuletzt durch die §§ 1 und 2 des Gesetzes vom 28. Juli 2026 (GVBl. S. 374) geändert worden ist, hat der Gemeinderat der Gemeinde Kranzberg die Aufhebung des Bebauungsplans „Nord-Ost II“ beschlossen.

§ 1
Gegenstand

Der Bebauungsplan „Nord-Ost II“ - in Kraft getreten am 03.09.1973 - wird aufgehoben.

§ 2
Begründung

Die nachstehende Planzeichenerklärung und die Begründung in der Fassung vom 21.09.2026 sind Bestandteil der Satzung.

§ 3
Bodendenkmäler

Finder von zu Tage tretenden Bodendenkmälern sind verpflichtet diese unverzüglich anzuzeigen. Der Fund unterliegt der Meldepflicht an das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege oder der Unteren Denkmalschutzbehörde gem. Art. 8 Abs. 1 und 2 BayDSchG sowie den Bestimmungen des Art. 9 BayDSchG in der Fassung vom 23.06.2023.

§ 4
In–Kraft–treten

Diese Satzung tritt mit ihrer ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB).

Planzeichenerklärung

▬ Geltungsbereich des bisher geltenden Bebauungsplans „Nord-Ost II“ gleicht dem Geltungsbereich der Aufhebungssatzung

Geltungsbereich der Aufhebungssatzung

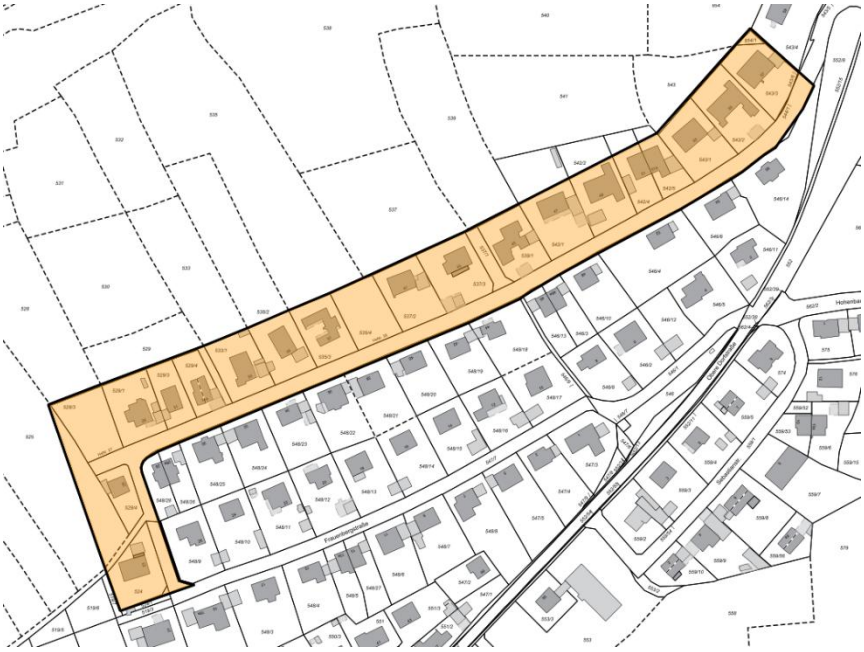

B) Verfahrensvermerke

(1) Der Gemeinderat der Gemeinde Kranzberg hat mit Beschluss vom 24.03.2026 gem. § 2 Abs. 1 i. V. m. § 1 Abs. 8 BauGB die Aufhebung des Bebauungsplans „Nord-Ost II“ im beschleunigten Verfahren nach § 13 a Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 4 BauGB beschlossen – hierfür gelten die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens nach § 13 BauGB analog. Der Aufhebungsbeschluss wurde am 25.03.2026 ortsüblich bekanntgemacht.

(2) In der Sitzung am 22.09.2026 hat der Gemeinderat den Satzungsentwurf und die Begründung, beide in der Fassung vom 21.09.2026, gebilligt.

(3) Der Satzungsentwurf und die Begründung, beide in der Fassung vom 21.09.2026, wurde gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 01.10.2026 bis 02.11.2026 öffentlich ausgelegt.

(4) Die Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange wurden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 01.10.2026 bis 02.11.2026 beteiligt. Ihnen wurden der Satzungsentwurf und die Begründung, beide in der Fassung vom 21.09.2026, digital übermittelt. Die Unterlagen konnten während des Zeitraums auch auf der Homepage der Gemeinde Kranzberg eingesehen werden.

(5) Die Abwägung der Stellungnahmen fand in der Sitzung am …… statt.

(6) Die Aufhebung des Bebauungsplans „Nord-Ost II“ wurde in der Sitzung am …….. durch den Gemeinderat als Satzung beschlossen (§ 10 Abs. 1 BauGB).

(7) Der Satzungsbeschluss zur Aufhebung des Bebauungsplans „Nord-Ost II“ wurde am …… gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Die Aufhebungssatzung mit Begründung in der Fassung vom 21.09.2026 tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft.

Kranzberg, den **…..**

(Siegel)

Petra Horneber
Erster Bürgermeisterin

Gemeinde Kranzberg

Beglaubigter Auszug aus der Niederschrift über die öffentliche
Sitzung des Gemeinderates Kranzberg vom **22.09.2026**

Anwesend:	14
Für den Beschluß:	14
Gegen den Beschluß:	0

5. Bauleitplanung

5.2 Aufhebung des Bebauungsplans Nord-Ost II - Billigungs- und Auslegungsbeschluss

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 24.03.2026 die Aufhebung des qualifizierten Bebauungsplans „Nord-Ost II“ beschlossen. Der Aufhebungsbeschluss wurde am 25.03.2026 ortsüblich bekanntgegeben.

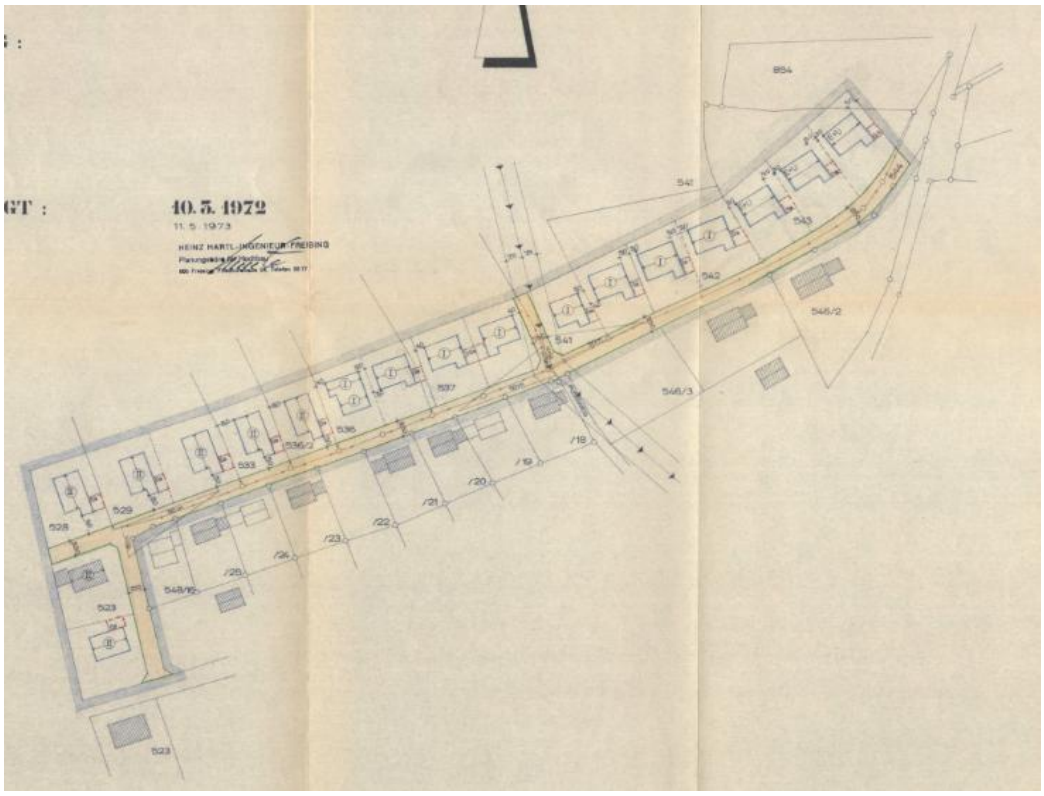

Von der Bauverwaltung wurde der Satzungsentwurf in der Fassung vom 21.09.2026 und die Begründung in der Fassung vom 21.09.2026 zur Öffentlichkeitsbeteiligung und Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 und § 3 Abs. 2 BauGB erarbeitet. Die Unterlagen werden nun dem Gemeinderat vorgelegt.

Der Gemeinderat billigt den Satzungsentwurf in der Fassung vom 21.09.2026 und die Begründung in der Fassung vom 21.09.2026, und beauftragt die Verwaltung, die Öffentlichkeitsbeteiligung und Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 und § 3 Abs. 2 BauGB mit ortsüblicher Bekanntmachung des Billigungs- und Auslegungsbeschlusses durchzuführen.

Die Richtigkeit und Vollständigkeit dieses Auszugs werden beglaubigt.

Kranzberg, den 23. September 2026

Schmid

BAYERN · GEMEINDE KRANZBERG

Gemeinde Kranzberg
Untere Dorfstraße 3
85402 Kranzberg
Tel.: 0 81 66/68 96 – 0
Fax: 0 81 66/68 96 – 25

23.09.2026

Ortsübliche Bekanntmachung

zum Billigungs- und Auslegungsbeschluss des Bebauungsplans „Nord-Ost II“ gemäß § 2 Abs. 1 BauGB, § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB

Der Gemeinderat der Gemeinde Kranzberg hat in seiner Sitzung vom 24.03.2026 den Aufhebungsbeschluss für den Bebauungsplan „Nord-Ost II“ gefasst. Die Begründung wurde in der Sitzung vom 22.09.2026 gebilligt und die Öffentlichkeitsbeteiligung sowie Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) beschlossen. Die Aufhebung wird gem. § 13 a Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 4 BauGB im beschleunigten Verfahren durchgeführt.

Der Geltungsbereich der Satzungen beinhaltet folgende Flurnummern der Gemarkung Kranzberg:

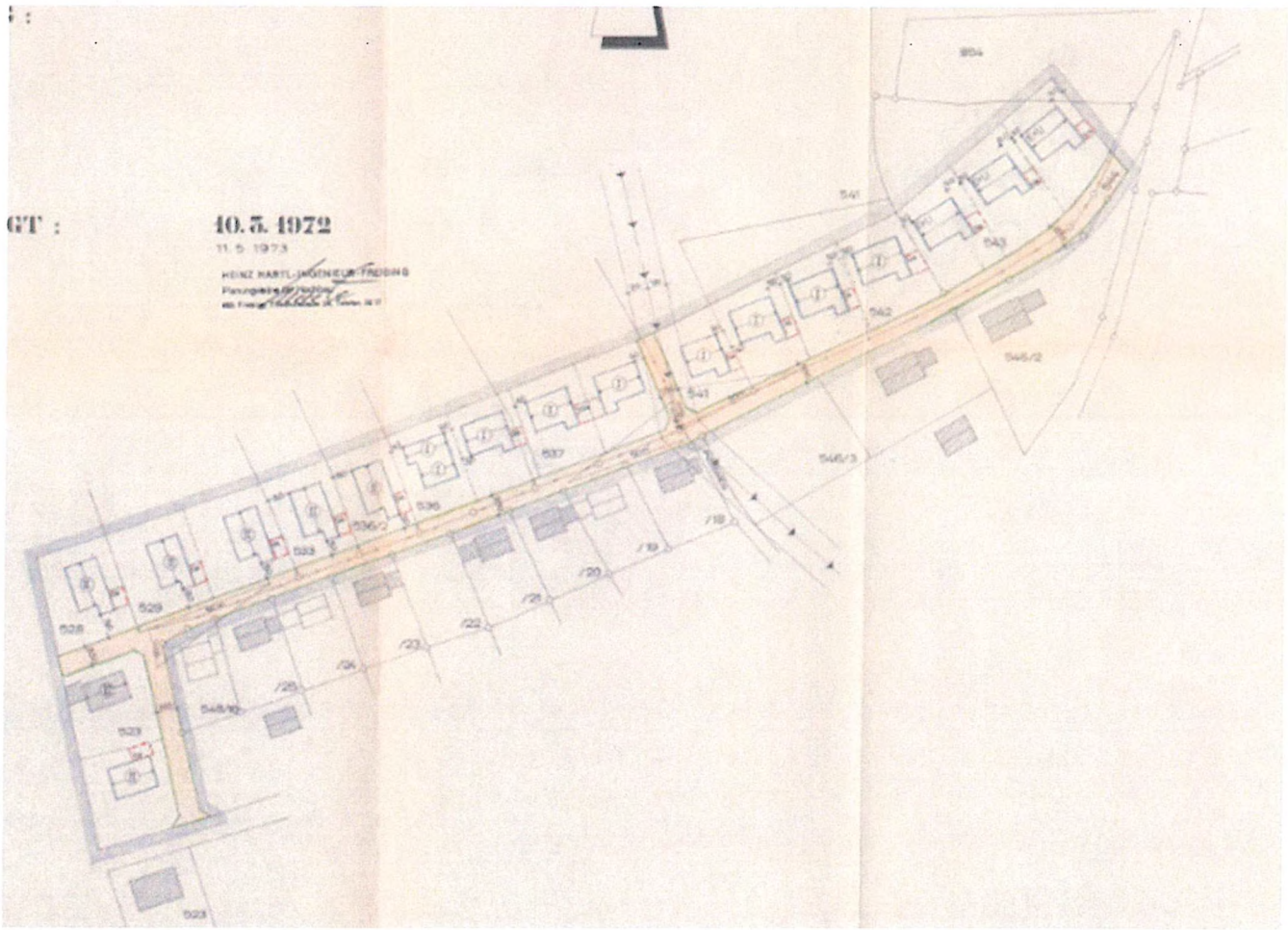

Abbildung ist nicht maßstabsgetreu!

Fl.Nrn.: 524, TF 524/1, TF 525, 528/3, 528/4, TF 529, 529/4, 529/3, 529/1, 533/1, 535/2, 535/3, 535/4, TF 537/1, 537/2, 537/3, 539/1, TF 542/1, TF 542/2, TF 542/4, TF 542/5, 543/2, 543/3, 543/6, 544/1, 543/1, TF 544, TF 547/7, 854/1

In Geltungsbereich des Bebauungsplans „Nord-Ost II“ ist ein allgemeines Wohngebiet nach § 4 der Baunutzungsverordnung (BauNVO) vorgesehen.

Ziel und Zweck der Aufhebung des Bebauungsplans:

Die Gemeinde Kranzberg möchte zukünftig Bauvorhaben, insbesondere in seiner Nachverdichtung, was den Zielen der Innen- vor Außenentwicklung des Landesentwicklungsprogramms Bayern und der Regionalplans entspricht, fördern. Die Festsetzungen sind mittlerweile veraltet und nicht mehr zeitgemäß. Den Bauherrn sollen mit der Aufhebung keine Hindernisse oder notwendige Befreiungen/Abweichungen mehr im Wege stehen. Das Verfahren der Aufhebung des Bebauungsplans richtet sich nach § 13 a Abs. 1 Nr. 1 BauGB im beschleunigten Verfahren.
Die Begründung zur Aufhebung in der Fassung vom 21.09.2026, liegt im Bauamt des Rathauses der Gemeine Kranzberg, Untere Dorfstraße 3, im 1. Stock, Zimmer 11, öffentliche aus in der Zeit vom:

01.10.2026 bis 02.11.2026

Die Unterlagen könne auch auf der Homepage der Gemeinde Kranzberg unter der Rubrik „Aktuelles/Bekanntmachungen“ auf www.kranzberg.de zu jedermanns Einsichtnahme digital eingesehen werden. Im Einzelfall kann über eine feste Terminvereinbarung mit dem Bauamt der Gemeinde Kranzberg, Tel. 08166/6896-11, Frau Schmid, eine Einsichtnahme mit Erläuterung im Rathaus gewährt werden.

Stellungnahme können während der oben genannten Frist schriftlich per Postweg oder per E-Mail an info@kranzberg.de abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Einbeziehungssatzung unberücksichtigt bleiben.

Bitte beachten Sie, dass das **Rathaus nicht barrierefrei** ist. Falls eine Gehbehinderung vorliegt, teilen Sie dies bei der Terminvereinbarung mit.

Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i. V. m. § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formular „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Planungsunterlagen welche zur Einsicht vorliegen:
Begründung der Aufhebung des Bebauungsplans „Nord-Ost II“ in der Fassung vom 21.09.2026.

Kranzberg 23.09.2026

Petra Horneber

Petra Horneber
Erste Bürgermeisterin

(Siegel)

Aushang am: _____
Unterschrift: _____

Abgenommen am: _____
Unterschrift: _____

Gemeinde Kranzberg

Landkreis Freising

Gemeinde Kranzberg, Untere Dorfstraße 3, 85402 Kranzberg

Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren nach Art. 13 und 14 DSGVO

1.1 Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen

Verantwortlicher:	Gemeinde Kranzberg
Anschrift:	Untere Dorfstr. 3, 85402 Kranzberg
E-Mail-Adresse:	info@kranzberg.de
Telefonnummer:	08166/6896-0

1.2 Name und Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten

Verantwortlicher:	actago Gmbh; Herr Lorenz Treimer
Anschrift:	Weidenstraße 66, 94405 Landau a. d. Isar
E-Mail-Adresse:	datenschutz@actago.de
Telefonnummer:	09951 99990-20

2. Zwecke und Rechtsgrundlagen der Verarbeitung

Die Verarbeitung der Daten erfolgt im Rahmen der Planungshoheit der Gemeinde zum Zwecke der Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung und insbesondere zur Durchführung des Bauleitplanverfahrens.

Im Rahmen dessen sind das Planerfordernis und die Auswirkungen der Planung zu ermitteln und die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen (§ 1 Abs. 3, 6 u. 7 BauGB). Dazu erfolgt eine Erhebung personenbezogener Daten, soweit dies zur Ermittlung der abwägungsrelevanten Belange notwendig ist.

Die Erhebung erfolgt unter anderem durch die Gemeindeverwaltung oder im Auftrag der Gemeindeverwaltung durch Dritte, durch eingehende Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden im Rahmen der gesetzlich geforderten Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligungen (§§ 3 – 4c BauGB).

Die Verarbeitung von Adressdaten ist erforderlich, um der Pflicht zur Mitteilung des Abwägungs-ergebnisses nachzukommen.

Die Verarbeitung ist für die Wahrnehmung einer öffentlichen Aufgabe erforderlich, die im öffentlichen Interesse liegt. Rechtsgrundlage ist Art. 6 Abs. 1 Buchst. e DSGVO i. V. m. Art. 4 Abs. 1 BayDSG sowie dem anzuwendenden Fachgesetz (BauGB).

3. Arten personenbezogener Daten

Folgende Daten werden verarbeitet:

- Vorname, Nachname, Adresse und sonstige Kontaktdaten
- Daten, die städtebaulich und bodenrechtlich relevant sind
- Daten, die im Rahmen von Stellungnahmen abgegeben wurden (sog. aufgedrängte Daten)

4. Empfänger

Personenbezogene Daten werden folgenden Empfängern übermittelt:

- Stadt-/Marktgemeinde-/Gemeinderat und den Ortsteilräten zur Beratung und Entscheidung über die Abwägung
- Höheren Verwaltungsbehörden zur Prüfung von Rechtsmängeln
- Gerichten zur Überprüfung der Wirksamkeit der Bauleitpläne
- Dritten, die in die Durchführung des Verfahrens im Auftrag der Gemeinde eingebunden sind

5. Dauer der Speicherung der personenbezogenen Daten

Die Gewährleistung eines Rechtsschutzes im Rahmen einer gerichtlichen Prüfung erfordert die dauerhafte Speicherung personenbezogener Daten. Denn auch nach Ablauf der Fristen für die Erhebung einer Normenkontrollklage kann ein Bauleitplan Gegenstand einer gerichtlichen Inzidentprüfung sein. Sonstige Unterlagen werden so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung gesetzlicher Aufbewahrungsfristen bzw. für die Aufgabenerfüllung erforderlich ist.

6. Betroffenenrechte

Gegen den Verantwortlichen bestehen das Recht auf Auskunft (Art. 15 DSGVO), Berichtigung (Art. 16 DSGVO), Löschung (Art. 17 DSGVO), Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DSGVO) sowie auf Datenübertragbarkeit (Art. 20 DSGVO). Des Weiteren kann Widerspruch gegen die Datenverarbeitung eingelegt werden (Art. 21 DSGVO). Die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Datenverarbeitung wird durch diesen nicht berührt (Art. 7 Abs. 3 S. 2 DSVO).

Die vorgenannten Rechte bestehen nur nach den jeweiligen gesetzlichen Voraussetzungen und können auch durch spezielle Regelungen eingeschränkt oder ausgeschlossen sein.

Im Rahmen der Verarbeitung personenbezogener Daten besteht ferner das Recht auf Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde nach Art. 77 Abs. 1 DSGVO. Dies ist für den Freistaat Bayern der Bayerische Landesbeauftragte für den Datenschutz, Wagmüllerstraße 18, 80538 München, poststelle@datenschutz-bayern.de.

Tel.: (08166) 68 96 – 0 Konten: Sparkasse Freising IBAN DE58 7005 1003 0000 0664 23 für Ausland BIC BYLADEM1FSI Öffnungszeiten: Montag - Freitag
Fax: (08166) 68 96 25 Freisinger Bank eG IBAN DE97 7016 9614 0000 5001 94 08.00 – 12.00 Uhr
Internet www.kranzberg.de Donnerstag
E-Mail-Adresse info@kranzberg.de 14.00 – 17.30 Uhr